

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern – Staatliches Bauamt Bayreuth

Straße / Abschnittsnummer / Station: B 173_860_0,443 - B 173_880_0,185

B 173 „Kronach – Hof“
Umbau des Knotenpunktes mit der St 2195

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Unterlage 11
Regelungsverzeichnis

aufgestellt:
Staatliches Bauamt



Schnabel, Ltd. Baudirektor
Bayreuth, den 12.02.2015

Regelungsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	1
1. Neue Straßen	7
2. Alte, umzustufende Straßenbestandteile	9
3. Aufzulassende Straßenbestandteile	11
4. Sonstige öffentliche Straßen	12
5. Sonstige öffentliche Wege	14
6. Zufahrten	18
7. Brücken und Durchlässe	21
8. Stützbauwerke	22
9. <i>Lärmschutzanlagen – entfällt -</i>	23
10. <i>Tunnel und Einhausungen – entfällt -</i>	23
11. <i>Einfriedungen – entfällt -</i>	23
12. <i>Bushaltestellen – entfällt -</i>	23
13. <i>Rast- und Parkplätze – entfällt -</i>	23
14. Entwässerungseinrichtungen	24
15. Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken	32
16. Telekommunikationseinrichtungen	33
17. Elektrizitätsanlagen	35
18. Gasleitungen	38
19. <i>Wasserversorgungsanlagen – entfällt -</i>	39
20. <i>Abwasseranlagen – entfällt -</i>	39
21. <i>Gewässerausbau – entfällt -</i>	39
22. Anlagen für Natur- und Landschaftspflege	40

Vorbemerkungen

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem *Planfeststellungsbeschluss* verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist, werden die Kosten der Änderung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste B 173 und St 2195 aufgeteilt (§ 12 Abs. 3a Satz 1 i.V.m. § 12 Abs. 2 FStrG).

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwändigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße B 173 einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des BayStrWG.

Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- **Staatsstraßen:** der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- **Kreisstraßen:** die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Satz 1 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- **Gemeindestraßen:** die Gemeinden (Art. 46, 47 Abs. 1 BayStrWG),
- **öffentliche Feld- und Waldwege** (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,

- soweit nicht ausgebaut: diejenigen, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- **beschränkt öffentl. Wege:** die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- **Eigentümerwege:** die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Staatsstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 bzw. 33a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem Wasserrecht (§§ 39 ff WHG, Art. 22 ff BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Ziffer 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die Umbaustrecke der B 173 liegt im Abschnitt 860 und 880, die Umbaustrecke der St 2195 liegt im Abschnitt 460, der Netzknoten und die Stationierungen ändern sich durch die Umbaumaßnahme und müssen nach Abschluss der Bauarbeiten angepasst werden.

Bereiche der B 173 alt, die von der B 173 überbaut werden, bleiben Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgenden Bereich (RV-Nr. 4.1):

- von Baukm 0+000 (B 173_860_0,443) bis Baukm 0+395 (B 173_880_0,185)

Bereiche der St 2195 alt, die von der St 2195 überbaut werden, bleiben Bestandteil der St 2195. Es handelt sich dabei um folgenden Bereich (RV-Nr. 4.2):

- von Baukm 0+180 (St 2195_460_0,185) bis Baukm 0+215 (St 2195_460_0,220)

Die Ein- und Ausfädelungstreifen, die neu gebaut werden, werden Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche der B 173 (RV-Nr. 1.1):

- von Baukm 0+000 (B 173_860_0,443) bis Baukm 0+150 (B 173_860_0,593) links der B 173 (= Einfädelungstreifen Nord),
- von Baukm 0+359 (B 173_880_0,149) bis Baukm 0+394 (B 173_880_0,184) links der B 173 (= Ausfädelungstreifen Nord),

- von Baukm 0+010 (B 173_860_0,453) bis Baukm 0+160 (B 173_860_0,603) rechts der B 173 (= Ausfädelungsstreifen Süd) und
- von Baukm 0+245 (B 173_880_0,035) bis Baukm 0+395 (B 173_880_0,185) rechts der B 173 (= Einfädelungsstreifen Süd).

Die neuen Ein- und Ausfahrtrampen werden Bestandteil der B 173. Es handelt sich dabei um folgende Streckenteile (RV-Nr. 1.1):

- von Baukm 0+150 (B 173_860_0,593) links der B 173 bis Baukm 0+055 (St 2195_460_0,060) der St 2195alt (= Einfahrtrampe Nord),
- von Baukm 0+160 (B 173_860_0,603) rechts der B 173 bis Baukm 0+050 der Verbindungsrampe (= Ausfahrtrampe Süd) und
- von Baukm 0+050 der Verbindungsrampe bis zum Baukm 0+245 (B 173_880_0,035) rechts der B 173 (= Einfahrtrampe Süd).

Die neue Verbindungsrampe wird Bestandteil der Bundesstraße B 173. Es handelt sich um folgenden Bereich (RV-Nr. 1.1):

- von Baukm 0+050 bis Baukm 0+355 der Verbindungsrampe.

Die Widmung der neuen Straßenteile der B173 erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 und 6a FStrG.

Bereiche der St 2195 alt, die im Zuge des Knotenpunktumbaus vom Ausfädelungsstreifen Nord und den neuen Rampen überbaut werden, verlieren den Charakter einer Staatsstraße. Sie werden als künftiger Bestandteil der B 173 zur Bundesstraße aufgestuft. Dies betrifft die folgenden Bereiche der St 2195alt:

- von Baukm 0+243 (B 173_880_0,033) bis Baukm 0+359 (B 173_880_0,149) links der B 173 (RV-Nr. 2.1) und
- von Baukm 0+243 (B 173_880_0,033) links der B 173 bis Baukm 0+180 (St 2195_460_0,185) der St 2195 alt (RV-Nr. 2.2).

Die Umstufung der St 2195alt erfolgt gemäß Art. 7 BayStrWG.

Nicht mehr benötigte Verkehrsflächen der St 2195 verlieren im angegebenen Bereich ihre Funktion und werden dem Verkehrsgeschehen entzogen (RV-Nr. 3.1):

- von Abschnitt 460 Station 0,000 bis Abschnitt 460 Station 0,030 der St 2195alt.

Die Einziehung erfolgt gemäß Art. 8 BayStrWG.

Die im Regelungsverzeichnis im Einzelnen dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG / Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft. Die Umstufung wird jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 7 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG / Art. 8 Abs. 5 i.V.m. Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG / Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße nach BayStrWG in eine andere, ebenfalls dem BayStrWG unterfallende Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die gesamte Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. des Art. 34 BayStrWG.

Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern unter Beachtung der Nutzungsrichtlinien wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. und 14 ff. WHG und Art. 15 BayWG. Diese Erlaubnis wird mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 68 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der entsprechend anzuwendenden "Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des TKG, sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbau- last Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Fernmeldekabel, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutz- fachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, für Eigentum und Unterhaltungslast Folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt damit grund-

sätzlich die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst.

Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt.

In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

1. Neue Straßen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
1.1	<p>Baukm 0+000 bis Baukm 0+150 (= Abschnitt 860, Station 0,443 bis 0,593) und Baukm 0+359 bis Baukm 0+394 (= Abschnitt 880, Station 0,149 bis 0,184) links der B 173</p> <p>Baukm 0+010 bis Baukm 0+160 (= Abschnitt 860, Station 0,453 bis 0,603) und Baukm 0+245 bis Baukm 0+395 (= Abschnitt 880, Station 0,035 bis 0,185) rechts der B 173</p> <p>Baukm 0+150 (= Abschnitt 860, Station 0,593) links der B 173 bis Baukm 0+055 (= Abschnitt 460, Station 0,060) der St 2195alt</p>	<p>B 173 Anschlussstelle AS Naila</p> <p>Ein- und Aus- fädelungstreifen Nord</p> <p>Ein- und Aus- fädelungstreifen Süd</p> <p>Einfahrtrampe Nord</p>	<p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Die Einmündung der St 2195 in die B 173 wird plangemäß zum teilplanfreien Knotenpunkt umgebaut. Die Ausfahrbereiche werden mit einem parallelen Ausfädelungstreifen der Breite 3,50 m, die Einfahrbereiche mit einem parallelen Einfädelungstreifen der Breite 3,50 m an die B 173 ange- baut. Die Befestigung erfolgt mit einer bituminösen Deckschicht in der Belas- tungsklasse 32 und richtet sich nach der Belastungsklasse und dem Fahr- bahnaufbau der B 173.</p> <p>Die Ein- und Ausfahrtrampen erhalten gemäß RAL eine befestigte Breite von 6,00 m (einspuriger Rampenquer- schnitt) und werden entsprechend RStO in der Belastungsklasse 3,2 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die Verbindungsrampe erhält gemäß RAL eine befestigte Breite von 8,00 m (zweispuriger Rampenquerschnitt) und wird entsprechend RStO in der Belas- tungsklasse 3,2 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die neuen Ein- und Ausfädelungstreifen, die Ein- und Ausfahrtrampen sowie die Verbindungsrampe werden Bestand- teil der B 173 „Kronach – Hof“ und entsprechend gewidmet, mit der Maß- gabe, dass die Widmung mit der Ver- kehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.1	<p>Baukm 0+160 (= Abschnitt 860, Station 0,603) rechts der B 173 bis Baukm 0+050 der Verbindungs- rampe</p> <p>Baukm 0+050 der Verbindungs- rampe bis Baukm 0+245 (= Abschnitt 880, Station 0,035) rechts der B 173</p> <p>Baukm 0+050 bis Baukm 0+355 der Verbindungs- rampe</p>	<p>B 173 Anschlussstelle AS Naila</p> <p>Ausfahrtrampe Süd</p> <p>Einfahrtrampe Süd</p> <p>Verbindungs- rampe</p>		<p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unter- lage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis unter Abschnitt 14 anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breit- flächig abgeleitet und in den Unter- grund versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäs- te.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesre- publik Deutschland als Straßenbaulast- träger der B 173 gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

2. Alte, umzustufende Straßenbestandteile

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.1	Baukm 0+243 bis Baukm 0+359 (= Abschnitt 880, Station 0,033 bis 0,149) links der B 173	St 2195alt <u>künftig:</u> B 173 Anschlussstelle AS Naila	a) Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im angegebenen Bereich wird der bestehende Rechtsabbiegestreifen von der B 173 zur St 2195 plangemäß überbaut.</p> <p>Die überbauten Straßenteile der St 2195alt werden zur Bundesstraße aufgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173 gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
2.2	Baukm 0+243 (= Abschnitt 880, Station 0,033) links der B 173 bis Baukm 0+180 (= Abschnitt 460, Station 0,185) der St 2195 alt	St 2195alt <u>künftig:</u> B 173 Anschlussstelle AS Naila	a) Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Im angegebenen Bereich wird die bestehende St 2195 einschließlich der Eckausrundung zur B 173 plangemäß von der Maßnahme überbaut.</p> <p>Die überbauten Straßenteile der St 2195alt werden zur Bundesstraße aufgestuft. Die Umstufung wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird wie bisher über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173 gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

3. Aufzulassende Straßenbestandteile

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
3.1	Abschnitt 460 Station 0,000 bis Station 0,030 der St 2195alt	St 2195alt	a) Freistaat Bayern b) -	<p>Die nicht mehr benötigten Verkehrsflächen der bestehenden St 2195 verlieren im angegebenen Bereich ihre Funktion und werden dem Verkehrsgeschehen entzogen. Die Fahrbahn wird zurückgebaut.</p> <p>Die Einziehung wird gemäß Art. 8 Abs. 5 BayStrWG mit der Sperrung wirksam.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p>

4. Sonstige öffentliche Straßen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.1	Abschnitt 860, Station 0,443 (= Baukm 0+000) bis Abschnitt 880, Station 0,185 (= Baukm 0+395) der B 173	B 173	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Die bestehende B 173 „Kronach – Hof“ wird in diesem Teilabschnitt plangemäß ausgebaut.</p> <p>Der Ausbau beginnt bei Baukm 0+000 (= B 173_860_0,443) und endet bei Baukm 0+395 (= B 173_880_0,185).</p> <p>Die Bundesstraße erhält eine befestigte Breite von 8,50 m bei einer Kronenbreite von 11,50 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 32 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis unter Abschnitt 14 anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bundesrepublik Deutschland als bisherigem Straßenbaulastträger gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
4.2	Abschnitt 460, Station 0,185 (= Baukm 0+180) bis Station 0,220 (= Baukm 0+215) der St 2195	St 2195	a) Freistaat Bayern b) Freistaat Bayern	<p>Die bestehende St 2195 „Selbitz – Naila“ wird in diesem Teilabschnitt plan- gemäß ausgebaut.</p> <p>Die Staatsstraße erhält eine befestigte Breite von 7,50 m und wird gemäß RStO in der Belastungsklasse 1,8 mit einer bituminösen Deckschicht befestigt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme, einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzungen, erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis unter Abschnitt 14 anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Freistaat Bayern als bisherigem Straßenbaulastträger gemäß Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG.</p>

5. Sonstige öffentliche Wege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.1	Baukm 0+188 links der St 2195 bis Baukm 0+235 rechts der B 173	öFW neu	a) - b) Stadt Naila	<p>Als Ersatz für die unterbrochene Wegeverbindung „Naila – Selbitz“ wird ein neuer öFW entlang der Verbindungsrampen angelegt.</p> <p>Er schließt bei Baukm 0+188 links der St 2195 an die Staatsstraße und bei Baukm 0+235 rechts der B 173 an den bestehenden öFW Fl.Nr. 908 an.</p> <p>Über den neuen öFW erfolgt künftig auch die Zufahrt zum RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) und die Erschließung der angrenzenden Flurstücke (RV-Nr. 6.1, 6.2 und 6.3).</p> <p>Der öFW erhält eine befestigte Breite von 3,50 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt. Im Anschlußbereich zur St 2195 wird der öFW auf 5,50 m aufgeweitet.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis unter Abschnitt 14 anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und in den Untergrund versickert.</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Der Weg wird zum ausgebauten öFW in der Baulast der Stadt Naila gewidmet.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenschnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
zu 5.1				<p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als zukünftigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.2	Baukm 0+213 bis Baukm 0+305 rechts der B 173	öFW Fl.Nr. 908	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+213 bis Baukm 0+305 rechts der B 173 wird der bestehende öFW auf Fl.Nr. 908 von der Baumaßnahme überbaut.</p> <p>Der Anschluss des öFW an die B 173 bei Baukm 0+213 rechts wird aufgelassen. Das nicht mehr benötigte Teilstück wird dem Verkehrsgeschehen entzogen und die Wegflächen werden rekultiviert.</p> <p>Bei Baukm 0+235 rechts der B 173 wird der öFW an den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) plangemäß angeschlossen, um die Verbindung an das übergeordnete Straßennetz wieder herzustellen.</p> <p>Der öFW erhält eine befestigte Breite von 3,50 m bei einer Kronenbreite von 4,50 m und wird gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt.</p> <p>Soweit nicht im Regelungsverzeichnis unter Abschnitt 14 anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als bisherigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
5.3	Baukm 0+187 rechts der St 2195	öFW Fl.Nr. 1021/2	a) Stadt Naila b) Stadt Naila	<p>Bei Baukm 0+187 rechts der St 2195 wird die bestehende Einmündung des öFW Fl.Nr. 1021/2 in die Staatsstraße von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der Einmündungsbereich wird in der bisher vorhandenen Breite von etwa 3,00 m wieder hergestellt und bituminös mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht befestigt.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird über Bankette und Böschungen breitflächig abgeleitet und in den Untergrund versickert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Stadt Naila gemäß Art. 54 BayStrWG als bisherigem Straßenbaulastträger des öFW.</p>

6. Zufahrten

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.1	Baukm 0+188 links der St 2195	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 977	a) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 977 b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 977	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 977 wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Sie wird an den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in der bisher vorhandenen Breite von 2,00 m auf einer Länge von ca. 5 m wieder hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschutzschicht bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 977 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.2	Baukm 0+135 links der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 936	a) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 936 b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 936	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 936 wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Sie wird an den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in der bisher vorhandenen Breite von 3,00 m wieder hergestellt und gemäß RLW mit 8 cm Tragdeckschicht auf 25 cm Frostschuttschicht bituminös befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 936 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
6.3	Baukm 0+253 rechts der B 173	<u>Zufahrt</u> Fl.Nr. 934	a) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 934 b) Grundstückseigentümer Fl.Nr. 934	<p>Die bestehende Zufahrt zum Grundstück Fl.Nr. 934 wird von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Sie wird an den öFW (RV-Nr. 5.2) angeschlossen.</p> <p>Die Zufahrt wird in der bisher vorhandenen Breite von 2,75 m wieder hergestellt und gemäß RLW mit 5 cm Splitt-Sand-Gemisch auf 35 cm Frostschuttschicht befestigt.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt beim Grundstückseigentümer der Fl.Nr. 934 bzw. dem Nutzungsberechtigten.</p>

7. Brücken und Durchlässe

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
7.1	Baukm 0+099 der B 173	<u>Bauwerk 0-1:</u> Brücke im Zuge der B 173 über die Verbindungs- rampe der AS Naila	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	Bei Baukm 0+099 kreuzt die B 173 die Verbindungsrampe der AS Naila. Art des Bauwerks und Abmessungen: Lichte Weite: L.W. = 29,50 m Lichte Höhe: L.H. ≥ 4,70 m Die Fahrbahnbreite auf der Brücke be- trägt 15,50 m zwischen den Borden, die Breite zwischen den Geländern beträgt 19,10 m. Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäs- te. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage (Bauwerk incl. aller dem Schutz des Bauwerkes dienenden Sicherungs- maßnahmen) obliegt gemäß § 13 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173.

8. Stützbauwerke

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
8.1	Baukm 0+142 bis Baukm 0+210 rechts der B 173	<u>Bauwerk 0-2:</u> Stützmauer (Gabionenwand) im Zuge der Ver- bindungsrampe	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Von Baukm 0+142 bis Baukm 0+210 rechts der B 173 wird eine Stützmauer (Gabionenwand) südlich der Verbindungsrampe erstellt.</p> <p>Die Stützmauer wird gemäß § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Abmessungen des Bauwerks: Länge: L = 82,00 m Höhe: H < 4,40 m</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Stützmauer (Bauwerk incl. aller dem Schutz des Bauwerkes dienenden Sicherungsmaßnahmen) obliegt gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173.</p>

9. Lärmschutzanlagen

- entfällt -

10. Tunnel und Einhausungen

- entfällt -

11. Einfriedungen

- entfällt -

12. Bushaltestellen

- entfällt -

13. Rast- und Parkplätze

- entfällt -

14. Entwässerungseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.1	<p>Baukm 0+000 bis Baukm 0+160 der B 173</p> <p>Baukm 0+160 bis Baukm 0+200 rechts der B 173 (= Ausfahrtrampe Süd)</p> <p>Baukm 0+050 bis Baukm 0+345 der Verbindungs- rampe</p> <p>und</p> <p>Baukm 0+150 bis Baukm 0+195 links der B 173 (= Einfahrtrampe Nord)</p>	<p>Oberflächen- entwässerung der B 173</p>	<p>a) - b) Bundesrepublik Deutschland</p>	<p>Das anfallende Straßenoberflächen- wasser aus den Einschnittsbereichen der B 173 wird in Mulden gesammelt und über Einlaufschächte und Verroh- rungen in das RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1) eingeleitet.</p> <p>Vom RRB 0-1 erfolgt eine gedrosselte Ableitung mit einer Einleitungsmenge von 45 l/s über den bestehenden Ein- laufschacht und den Rohrdurchlass DN 800 (RV-Nr. 14.5) in die Selbitz (Einleitungsstelle E 1, siehe Unterlage 18.1).</p> <p>Im Anschlussbereich anderer Straßen und Zufahrten wird die Längsleitung entsprechend den statischen und hydraulischen Erfordernissen ausge- führt. Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen ange- passt.</p> <p>Die Entwässerungsanlagen sind gemäß § 1 Abs. 4 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßen- äste.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen (mit Aus- nahme der Drainagen) bis zur Einlei- tung in das RRB 0-1 obliegt der Bun- desrepublik Deutschland als Stra- ßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.2	Baukm 0+327 der B 173	Rohrdurchlass DN 1000	a) Bundesrepublik Deutschland b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+327 wird der bestehende Rohrdurchlass DN 1000 von der Bau- maßnahme berührt und muss südlich der B 173 an die neue Böschung ange- glichen werden.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßen- äste.</p> <p>Die Unterhaltung verbleibt bei der Bun- desrepublik Deutschland als Straßen- baulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.3	Baukm 0+155 links der St 2195alt	Rohrleitung DN 400	a) Grundstückseigentümer b) Grundstückseigentümer	<p>In die bestehende Rohrleitung DN 400 wird am Böschungsfuß des RRB bei Baukm 0+155 links der St 2195alt ein neuer Einlaufschacht eingebaut. Das Teilstück der Rohrleitung westlich des Schachtes bleibt baulich unverändert. Das östliche Teilstück zwischen neuem und altem Einlaufschacht wird im Zuge der Maßnahme überbaut und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden (siehe RV-Nr. 14.4).</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenseite.</p> <p>Die Unterhaltung des unveränderten Teilstücks bis zum neuen Schacht verbleibt beim Grundstückseigentümer.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.4	Baukm 0+148 bis Baukm 0+155 links der St 2195alt	Rohrleitung DN 400	a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland bzw. Stadt Naila	<p>Von Baukm 0+148 bis Baukm 0+155 links der St 2195alt wird die bestehende Rohrleitung DN 400 von der Baumaßnahme berührt und muss an die neuen Verhältnisse angepasst werden.</p> <p>Zwischen neuem und altem Einlaufschacht wird die Rohrleitung DN 400 von der Zufahrt zum RRB 0-1 und dem öFW überbaut und muss gesichert werden.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Rohrleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland vom neuen Schacht bis zum westlichen Wegrand des öFW im Bereich des RRB 0-1, bzw. der Stadt Naila vom westlichen Wegrand des öFW bis zum bestehenden Einlaufschacht.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.5	Baukm 0+150 der St 2195alt	Rohrdurchlass DN 800 mit Einlauf- schacht	a) Freistaat Bayern b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Bei Baukm 0+150 wird ein bestehender Rohrdurchlass DN 800 mit Einlaufschacht von der Baumaßnahme berührt und muss an die neue Böschung angepasst werden.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173 gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.6	Baukm 0+025 bis Baukm 0+060 links der Ver- bindungsrampe	Oberflächen- entwässerung der Einfahrt- rampe Süd	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Das anfallende Oberflächenwasser der Einfahrttrampe Süd wird auf einer Länge von ca. 35 m in einer Mulde gesammelt und anschließend in einer Rasenmulde am Dammfuß der B 173 in den Untergrund versickert.</p> <p>Sofern das Wasser in der Mulde nicht vollständig versickert, wird es über den Durchlass DN 1000 (RV-Nr. 14.2) dem Entwässerungsgraben zur Selbitz zugeführt.</p> <p>Falls erforderlich, wird die Entwässerungsmulde befestigt (z.B. Raubbett, Sohlschalen und dgl.).</p> <p>Bestehende Drainagen werden, soweit sie von der Maßnahme betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt künftig der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173 gemäß § 5 i.V.m. § 3 FStrG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.7	Baukm 0+245 rechts der B 173	Rohrdurchlass DN 300	a) - b) Stadt Naila	<p>Zur Weiterleitung des in der Entwässerungsmulde gesammelten Oberflächenwassers wird ein Durchlass DN 300 in den öFW (RV-Nr. 5.2) eingebaut.</p> <p>Vom Durchlass gelangt das gesammelte Oberflächenwasser in eine Rasenmulde am Dammfuß der B 173 und wird in den Untergrund versickert (RV-Nr. 14.6).</p> <p>Sofern das Wasser in der Mulde nicht vollständig versickert, wird es über den Durchlass DN 1000 (RV-Nr. 14.2) dem Entwässerungsgraben zur Selbitz zugeführt.</p> <p>Gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG wird der Durchlass Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila als Straßenbaulastträger des öFW.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
14.8	Baukm 0+305 links der Ver- bindungsrampe	Rohrdurchlass DN 300	a) - b) Stadt Naila	<p>Zur Weiterleitung des in der Entwässerungsmulde gesammelten Oberflächenwassers wird ein Durchlass DN 300 in den öFW (RV-Nr. 5.1) eingebaut.</p> <p>Vom Durchlass gelangt das gesammelte Oberflächenwasser über Einlaufschächte und Verrohrungen in das RRB 0-1 (RV-Nr. 15.1).</p> <p>Gemäß Art. 2 Nr. 1a BayStrWG wird der Durchlass Bestandteil des öFW.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Stadt Naila als Straßenbaulastträger des öFW.</p>

15. Regenrückhaltebecken, Versickerungsanlagen, Absetzbecken

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
15.1	Baukm 0+130 links der B 173	Regenrückhalte- und Absetz- becken mit Leichtflüssig- keitsabscheider RRB 0-1	a) - b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Zur schadlosen Ableitung und Vorreinigung des Straßenoberflächenwassers wird bei Baukm 0+130 links der B 173 ein kombiniertes Regenrückhalte- und Absetzbecken (RRB) mit Leichtflüssigkeitsabscheider im Drosselbauwerk angelegt.</p> <p>Die Zufahrt zum Becken erfolgt über den neuen öFW (RV-Nr. 5.1) von der St 2195 aus.</p> <p>Der gedrosselte Ablauf aus dem Becken erfolgt über einen bestehenden Einlaufschacht und eine Rohrleitung DN 800 unter der St 2195alt (RV-Nr. 14.5) in die Selbitz (Einleitungsstelle E1).</p> <p>Die maximale gedrosselte Abflussmenge aus dem Becken in die Selbitz beträgt 45 l/s.</p> <p>Im Übrigen wird auf Unterlage 18 verwiesen.</p> <p>Die Anlagen sind gemäß § 1 FStrG Bestandteil der B 173.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage bis zur Einleitung in die Selbitz obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger der B 173.</p>

16. Telekommunikationseinrichtungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
16.1	<p>Baukm 0+000 bis Baukm 0+310 rechts der B 173</p> <p>Baukm 0+000 bis Baukm 0+215 links der St 2195</p>	Telekommunikationslinie	a) und b) Deutsche Telekom AG	<p>In den nebenstehenden Bereichen werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG berührt.</p> <p>Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Deutschen Telekom AG.</p>

**Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)**

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
16.2	Baukm 0+190 bis Baukm 0+310 rechts der B 173 Baukm 0+000 bis Baukm 0+215 links der St 2195	Telekommunikationslinie	a) und b) Kabel Deutschland GmbH	In den nebenstehenden Bereichen werden durch die Baumaßnahme Telekommunikationslinien der Kabel Deutschland GmbH berührt. Die Anlagen werden, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angeglichen. Die Kostentragung richtet sich nach §§ 68 ff. TKG. Die Unterhaltung der Anlagen verbleibt bei der Kabel Deutschland GmbH.

17. Elektrizitätsanlagen

V e r z e i c h n i s
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.1	Baukm 0+347 der B 173	110 kV- Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG (ehemals E.ON Netz GmbH)	<p>Bei Baukm 0+347 kreuzt eine 110 kV-Freileitung der Bayernwerk AG die Baumaßnahme.</p> <p>Die Abstandsverhältnisse im Kreuzungsbereich ändern sich nur unwesentlich.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem bestehenden Vertrag vom 03.06.1964 / 15.06.1964 (Nr. 3211–1067 - IIIa)</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG als Rechtsnachfolger der E.ON Netz GmbH AG.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsenchnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.2	Baukm 0+095 bis Baukm 0+140 links der Verbindungsrampe	110 kV- Freileitung	a) und b) Bayernwerk AG (ehemals E.ON Netz GmbH)	<p>Von Baukm 0+095 bis Baukm 0+140 links der Verbindungsrampe wird eine 110 kV-Freileitung der Bayernwerk AG von der Baumaßnahme berührt. Die Freileitung überspannt die geplante Einschnittsböschung.</p> <p>Eine Anpassung der Anlage an die neuen Verhältnisse wird nicht erforderlich.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Bayernwerk AG als Rechtsnachfolger der E.ON Netz GmbH.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
17.3	Baukm 0+250 bis Baukm 0+395 links der B 173 und Baukm 0+030 rechts bis Baukm 0+215 links der St 2195alt	20 kV-Kabel	a) und b) Windpark Espich Kabeltrasse GmbH & Co. KG	<p>In den nebenstehenden Bereichen wird ein 20 kV-Kabel der Windpark Espich Kabeltrasse GmbH & Co. KG von der Baumaßnahme berührt.</p> <p>Die Anlage wird, soweit erforderlich, an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. gesichert.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach bürgerlichem Recht bzw. den bestehenden Verträgen vom 15.03.2013 / 20.03.2013 (Gz.: S32 - 43243).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Windpark Espich Kabeltrasse GmbH & Co. KG.</p>

18. Gasleitungen

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
18.1	Baukm 0+235 bis Baukm 0+395 links der B 173 Baukm 0+025 bis Baukm 0+215 rechts der St 2195	Gasleitung DN 200 PN25	a) und b) Licht- und Kraft- werke Helmbrechts GmbH (LUK)	In den nebenstehenden Bereichen wird durch die Baumaßnahme eine Anlage der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH berührt. Die Anlage wird, soweit erforderlich, den neuen Verhältnissen angepasst. Die Kostentragung richtet sich nach dem bestehenden Vertrag vom 15.01.1975/27.01.1975 (Nr. 3211-1786/1787 - III1 bzw. 3212-1790/1928 - III1). Die Unterhaltung der Anlage verbleibt bei der Licht- und Kraftwerke Helmbrechts GmbH.

19. Wasserversorgungsanlagen

- entfällt -

20. Abwasseranlagen

- entfällt -

21. Gewässerausbau

- entfällt -

22. Anlagen für Natur- und Landschaftspflege

Verzeichnis der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen (Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.1	Baukm 0+060 bis Baukm 0+250 rechts der B 173	Ausgleichsfläche	a) Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland	<p>Auf den Flächen der Grundstücke Fl.Nr. 961, 962 und 963 in der Gemarkung Naila wird eine ökologische Ausgleichsfläche hergestellt.</p> <p>Folgende Maßnahme ist vorgesehen:</p> <p>Entwicklung eines mageren Wiesen-Gehölz-Komplexes durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage einer Extensivwiese nach Abschieben des Oberbodens, - Grünlandextensivierung, - Pflanzung einer Obstbaumreihe, - Pflanzung von Strauchhecken und - Entwicklung artenreicher Säume. <p>Eine detaillierte Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Soweit die Flächen der Grundstücke nicht erworben werden können, werden die Nutzungsbeschränkungen durch Grundbucheintragung gesichert.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland als Straßenbaulastträger gemäß § 5 Abs. 1 FStrG.</p>

Verzeichnis
der Bauwerke, Wege, Gewässer und sonstigen Anlagen
(Regelungsverzeichnis)

Lfd.Nr.	Baukm (Strecke oder Achsen Schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unter- haltungspflichtiger(U)	Regelung
1	2	3	4	5
22.2	Baukm 0+250 bis Baukm 0+405 links und Baukm 0+290 bis Baukm 0+400 rechts der B 173 Baukm 0+120 bis Baukm 0+180 links und Baukm 0+145 bis Baukm 0+205 rechts der St 2195alt	Schutzzaun während der Bauzeit	a) - b) -	<p>Das Baufeld wird in nebenstehenden Teilbereichen für die Dauer der Bauzeit durch Schutzzäune abgegrenzt, um die angrenzenden Biotopflächen bzw. die wertvollen Gehölzbestände vor unnötiger Beeinträchtigung zu schützen. Eine detaillierte Beschreibung ist in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Die Kosten tragen gemäß § 12 Abs. 2 und 3a FStrG die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste.</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten werden die Schutzzäune abgebaut und entfernt.</p>